Anno 1795 Nro. 4

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Dienstag, den 13. Januar.

Landesherrliche Verordnung.

Da bey dem dermalen leider wieder eingetretenen sehr hohen Preise des Brodkorns es die Billigkeit erfodert, daß die Brandweinsbrenner, da sie durch ihr Gewerbe der Consumption vieles Getraide entziehen, und sich hierbey Vortheil verschaffen, auch dazu mitwirken, daß ihre dürftige und geringe Mitbürger das Brodkorn gegen einen billigen und erträglichen Preis erhalten können;

So wird Namens Sr. kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürstbischofs zu Münster, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks in Betreff der Brandweinsbrenner nachstehendes gnädigst verordnet:

§. 1. Ein jeder Brandweinsbrenner, welcher gesinnet ist das Brennen fortzusetzen, soll monatlich von dem zukünftigen Monat Jänner anfänglich von jeder Tonne seiner Brandweinskessel zwey Scheffel inn- oder ausländischen Roggen Stadtmünsterischer Maasse gegen baare Zahlung des hiermit für jedes Malter selbiger Maasse auf acht Reichsthaler bestimmten Preises auf Erfodern und Befehl des hiesigen geheimen Raths, Behuf der dürftigen Eingesessenen dieses Hochstifts abliefern.

§. 2. Wenn der Brandweinsbrenner mehrere sogenannte Rauhbrandskessel, oder nebst dem Rauhbrandskessel Distillierkessel hat, und mit allen das Brennen fortzusetzen gesinnet ist; so soll die Größe der sämmtlichen Kessel in Anschlag gebracht, und nach Verhältniß der sich ergebenden Zahl der Tonnen aller Kessel die eben bestimmte Quantität Roggen geliefert werden.

§. 3. Die Brandweinsbrenner, deren

Kessel keine ganze Tonne enthält, müssen nach Verhältniß der Größe des Kessels von der für jede Tonne des Kessels oben bestimmten Quantität Roggens den verhältnißmäßigen Antheil abliefern.

§. 4. Auch in dem Fall, wenn die Größe der Kessel über die volle Zahl der Tonnen, Brüche, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und so weiter enthält, müssen diese mitgerechnet, und hierfür von der für jede Tonne des Kessels oben bestimmten Quantität Roggens der verhältnißmäßige Antheil abgeliefert werden.

§. 5. Der abzuliefernde Roggen muß nicht stickig, noch sonsten verdorben, sondern untadelhaft, und p. Scheffel nach obiger Maasse wenigstens 34 Pfund schwer seyn.

§. 6. Damit in Erfahrung gebracht werde, welche Brandweinsbrenner gesinnet sind, ihr Gewerbe unter dieser Bedingniß fortzusetzen, sollen

a) die Richter in Zeit von acht Tagen nach Verkündigung dieser gnädigsten Verordnung sämmtliche in ihrer Gerichtbarkeit wohnende Brandweinsbrenner (wozu den Richtern als weit es nöthig ist, hiermit Specialis Commissio ertheilt wird) auf einen gewissen Tag bey Strafe von 10 Reichsthaler vorladen lassen.

b) In der angesetzten Tagfahrt soll der Richter den Brandweinsbrennern den Inhalt, die Absicht, und den Endzweck dieser gnädigsten Verordnung bekannt machen, und ein jeder Brandweinsbrenner soll bey dieser Tagfahrt selbst persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte seine Erklärung darüber abgeben, ob er unter den §. 1. bis 5. ermeldeten Bedingnissen das Brandweinbrennen fortzusetzen gesinnet ist.

c) Die Richter sollen über diese Verrichtung durch den Gerichtsschreiber ein Protokoll führen, und bey den Brandweinsbrennern, welche sich zur Fortsetzung des Brennens unter obigen Bedingnissen erklären werden, die Zahl der Kessel, wie auch die Größe derselben bemerken lassen, damit aus dem Protokoll ersehen werden könne, welche Quantität Roggen ein jeder Brandweinsbrenner monatlich abliefern müsse.

d) Zu diesem Ende sollen die Beamten den in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte obhandenen Richtern die im vorigen Jahre auf gnädigsten Befehl den Beamten eingeschickten Verzeichnisse der Brandweinskessel, und derselben Größe (wenn diese Verzeichnisse nicht bey den Gerichtsprotokollen vorhanden seyn sollten) gleich mit dieser Verordnung zustellen, welche jetzt wieder zum Grunde zu legen sind, vorbehaltlich, daß, wenn in Betreff der Anzahl der Brenner, oder der Kessel nachher eine Veränderung vorgegangen ist, hierauf Rücksicht genommen werden, und daß den Brandweinsbrennern, welche behaupten würden, daß ihre Kessel im vorigen Jahre zu groß angegeben wären, unbenommen bleiben soll, die Kessel gerichtlich, jedoch auf ihre der Brandweinsbrenner Kosten nachmessen zu lassen;

e) Die Richter sollen die hierüber abzuhaltenden Protokollen gleich nach Beendigung dieses Geschäfts, und spätestens in Zeit von 14 Tagen nach Publikation dieser gnädigsten Verordnung den Beamten einschicken.

§. 7. Den Brandweinsbrennern, welche das Brennen unter diesen Bedingnissen fortzusetzen nicht gesinnet sind, wird das Brandweinsbrennen hiermit gänzlich bis auf anderweite gnädigste Verordnung bey Fünf-

sig Reichsthaler Strafe untersagt, und sollen die Brandweinsbrenner bey nämlicher Strafe schon bey der von dem Ortsrichter anzusetzenden obgemeldeten Tagfahrt, spätestens aber in Zeit von drey Tagen nach derselben die Helmen ihrer Kessel dem Gerichte einliefern.

§. 8. Nebst diesem sollen die Richter (und wird denselben hierzu, als weit es nöthig ist, hiermit Specialis Commissio ertheilt) die Brandweinskessel dieser Brenner mittels einer Schnur von starkem Bindfaden (welche durch ein an dem Kessel zu machendes unschädliches Loch zu ziehen, und an welchem ein wachsernes Gerichtssiegel ganz nahe am Kessel zu hangen ist) wie auch die untere Mündung der in den sogenannten Kühlfässern stehenden Schlangen dergestalt: daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht gebraucht werden können, selbst, oder durch ihre dazu deputirenden Gerichtsschreiber gleichfalls binnen drey Tagen nach beendigter Vernehmung der Brandweinsbrenner versiegeln lassen, wobey in dem Fall, wenn der Kessel aus mehrern Theilen besteht, sämmtliche Theile also zu versiegeln sind.

§. 9. Wie es nun der Wahl der Brandweinsbrenner bloß überlassen wird, ob sie das Brennen unter obigen Bedingnissen fortsetzen wollen, oder nicht: so sollen auch diejenigen Brandweinsbrenner, welche sich zur Annahme der Bedingnissen, und Fortsetzung des Brennens gerichtlich werden erklärt haben, auf den Fall dieselben die von ihnen nach obiger Bestimmung abzuliefernde Quantität Roggen in der vorgeschriebenen Zeit nicht abliefern werden, bey der jedesmaligen Hinterbleibung der Ablieferung für jedes abzuliefernde Scheffel Roggen in einer Brüchte von Einem Reichsthaler fällig ertheilt, und nebst diesem zur Ablieferung in kurzer von den Beamten zu bestimmende Frist angehalten, und in dessen Entstehung die abzuliefernde Quantität auf des Brandweinbrenners Kosten angeschaffet werden.

§. 10. Damit ferner der geheime Rath unterrichtet werde, welche dürftige und geringe Unterthanen den von den Brandweinsbrennern abzuliefernden Roggen gegen Zahlung des oben bestimmten Preises verlangen, und welche auf diese Unterstützung den meist gegründeten Anspruch haben, werden nicht allein die Pfarrer, Richter, Magistrate, und Vorsteher in den Städten und Wiegbolten, Kirchspiels-Provisoren und Bauerrichter, welche diese Unterstützung für ihre Untergebene und respective Kirchspiels-Angesessene anverlangen würden, aufgefodert, sondern auch allen und jeden einzelnen dürftigen und geringen Unterthanen hiermit freygestellt, sich diesentwegen bey den Beamten zu melden, welche bey der Einschickung der ihnen von den Richtern einzuschickenden obigen Protokollen, diejenigen, welche sich um die Unterstützung gemeldet haben werden, anzeigen, über ihr Gesuch und überhaupt, welche dürftige und geringe Unterthanen den meisten Anspruch haben, gutachtlich berichten sollen, welchemnächst hierüber verordnet wird.

Schließlich soll diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördert, gehörigen Orts affigirt, von den Kanzeln verkündiget, und dreymal dem Intelligenzblatt einverleibet werden. Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels und der Vidimation. Münster den 15ten Dezember 1794.

(L. S.) Vt. C. A. von Kettler.

C. B. Münstermann.

Da der Herr Legal-Advokat Grondorff dahier bey Gerichte angezeigt, daß ihm sein Herr Vater Kuhrfürstl. Amtsverwalter Grondorff hieselbst, Inhalts in Originali angebogener Anlage, sein sämtliches Mo- und Immobilar Vermögen, cum Opere & Commodo übertragen, er inzwischen vermuthe, daß die auf diesem Gute haftende Schulden den Aktivstand weit übertreffen werden, weshalb er zur Vermeidung eines Kostsplitterichen Formal-Concurses desselbigen sämtliche Gläubiger zur Einbringung ihrer Forderungen, und um mit selbigen den Weg der Güte einschlagen und des Endes Vorschläge machen zu können, abladen zu lassen, genöthiget, und mit der Aeußerung gebeten, daß er den Gläubigern das alsdann verglichene Quantum theils durch gerichtlich zu verkaufende Grundstücke, theils baar bezahlen wolle; und dann hierauf nachgesuchte Ladung erkannt worden. So werden alle und jede Gläubiger des Kuhrfürstl. Hrn. Amtsverwaltern Grondorff dahier, welche hieran, oder dessen besagten Herrn Sohn übertragenen Vermögen Spruch oder Forderung haben, hierdurch öffentlich, um in Zeit 6 Wochen, wovon 14 Tage für den 1sten, 14 Tage für den 2ten, und 14 Tage für den letzten zielsetzlichen Termin anberaumt werden, und längstens auf Freytag den 13ten Februar künftigen Jahres Morgens 9 Uhr vor hiesigem Gerichte persönlich oder durch gesetzlich hinreichende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen cum Justificatoriis vorzubringen, und sich auf die alsdann vorzutragende Vergleichsvorschläge zu erklären, peremtorie ac sub pœna Præclusionis citiret und abgeladen.

Inseratur Relationibus Publicis zu Arnsberg, Lippstadt und Münster, & affigatur Valvis Ecclesiarum in Oestinghausen & Hertzfeld. Signatum Hovestadt, den 29. Dec. 1794.

E. Loecke, Richter, mppr.

Es mag dieses dem hiesigen Intelligenzblatt einverleibt werden. Sign. den 4ten Jan. 1795. Gräver, Stadtschreiber.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Herrn Grafen zum Stromberg und Oelde werden alle und jede Creditoren, so einige Ansprach und Forderung an dem zum hochadlichen Stifte Freckenhorst eigenbehörigen Zellern lütke Schürman K. Westkirchen, dessen Erbe oder Peculium haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter abgeladen, um in einer ihnen für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Termin bestimmten 6wöchigen Frist ihre an gedachten lütke Schürman, dessen Erbe oder Peculium machende Ansprüche und Forderungen beym Gerichte zu Oelde unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen und zu rechtfertigen.

Dann werden obbemeldte Kreditoren auf den 9ten Februar 1795 des Endes abgeladen, um alsdann entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr am gewöhnlichen Gerichtsplatze zu Oelde zu erscheinen, zu sehen und hören, daß zwischen ihnen und dem Zeller lütke Schürman die Güte versucht werden soll, mithin über die alsdann zu eröffnende Vergleichsvorschläge bestimmte Erklärung abzugeben, mit der Warnung, daß die alsdann nicht Erscheinende oder sich nicht positive Erklärende für Einwilligende gehalten werden sollen. Gegeben Oelde den 30. Decemb. 1794. Callenberg, Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Grafen zu Stromberg u. Oelde Dokt. Bischopinck werden alle und jede, so dingliche Spruch und Forderungen an der in Sachen Feldhus wider Röpekamp am 11ten Decemb. 1794 an Bernd Henrich Kauman von Amelsbüren gerichtlich verkaufter, in Wadersloh gelegener Röpekamps Behausung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal offener Edictalweise abgeladen, um in peremptorischer Frist von 6 Wochen ihre an besagter Behausung habende dingliche Rechte und Forderungen beym Gerichte zu Stromberg zur Sachen Feldhus wider Röpekamp zu propponiren, und vermits Produktion darüber in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen, mit der Warnung, daß im Widerlebungsfalle ihnen in Ansicht ihrer an besagtem Hause etwa habender Rechte und Forderungen sofort ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. den 11. Decemb. 1794.

Callenberg, Act.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 4. 1795.

Demnach von Seiten der Geschwistern Anna Margaretha und Anna Maria Gertrud Bomgarten zu Roxel bey hiesigem geistlichen Hofgerichte angezeigt worden, gestalten ihrer Schwester Anna Maria Elisabeth Bomgarten vor ungefähr 12 Jahren ein sicherer Theil von der Nachlassenschaft der verstorbenen Frau Majorinn von Schelver ex capite successionis ab intestato anheim gefallen, diese ihre Schwester aber schon vor mehr als 34 Jahren im Ausland verreiset wäre, und bis hiehin nichts von sich hätte hören lassen, sie auch von derselben Aufenthalt nichts hätten erfahren können, indessen glaubten, daß die verschollene Elisabeth Bomgarten schon vor mehr als 70 Jahren gebohren worden, und also der Tod der Verschollenen rechtlich zu vermuthen wäre, mithin derselben Güter, insbesondere obbenennter Antheil aus der von Schelverschen Nachlassenschaft für vererbt, und sie als nächste Verwandten für Erben zu erklären wären; indessen die von den Rechtsgelehrten sogenannte successio anticipata in gegenwärtigem Falle wenigstens begründet, und sie Geschwistere im äussersten Falle mit Grunde Rechtens die curam bonorum absentis cognatæ nachsuchen könnten, mithin gebethen worden, reservato beneficio legis & inventarii die nöthige Edittal-Ladung zu erkennen, solche auch in Endsbenenntem dato erkannt worden.

So werden aus besondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officials hiemit alle und jede, welche an obigem Antheil aus der von Schelverschen Nachlassenschaft zu 150 Rthl. ex quocunque capite einige Ansprach und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 3 Monaten bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und ihre an obbesagten Antheil habende Ansprüche zu proponiren und zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich wird mehrerwähnte abwesende Maria Elisabeth Bomgarten ebenfalls hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 3 Monaten bey hiesigem geistlichen Hofgerichte durch bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, sodann zu sehen und hören, daß vorhin gedachter von Schelverscher Antheil ihren Schwestern Anna Margaretha und Anna Maria Gertrud Bomgarten gerichtlich adjudicirt werden soll, oder warum solches nicht geschehen möge, rechtsbeständig darzuthun, und ihre zur Sache habende Einreden vorzustellen, mit der Verwarnung, daß im Fall ihres ungehorsamen Ausbleibens auf ferneres Anrufen weiter ergehen soll was Rechtens, und sich der Ordnung nach gebührt. Gegeben Münster den 15. Jänner 1795.

Ad spec. Mandat. R. D. Officialis
Funcke, causæ Act.

Demnach der Henrich Böckmann und Anna Elisabeth Jordans Eheleute dahier zu Münster vermög in untengesetztem dato getroffenen Vergleichs sich vom Ehebett und Tisch freywillig geschieden, die etwa unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, und desfalls die gerichtliche Bestätigung nachgesucht, auch erhalten haben;

als wird aus Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officials solches zu jedermanns Nachricht hiemit von Gerichts wegen bekannt gemacht.

Münster den 29. Decemb. 1794.

De spec. Mandato R. D. Officialis
Cruse, causæ Act.

Demnach bey den Protokollen dieses geistlichen Hofgerichts Actuarien von geraumen Jahren her noch sehr viele Originalia obhanden, welche von den litigirenden Theilen successive in verschiedenen längst abgemachten Rechtssachen übergeben sind. Als werden sämtliche Partheyen, welche dergleichen Urkunden oder sonstige Beweisthümer übergeben haben, in Sachen, die entweder durch Vergleiche abgemacht, oder durch Rechts-

ſprüche entſchieden ſind, hiemit erinnert, ſolche in Zeit eines Monats gegen Scheine von den Protokollen, wobey ſie übergeben, zurück zu nehmen. Münſter den 9. Jänner 1795.

De ſpec. Mandato R. D. Officialis
Cruſe, curiæ Act.

Da des Diſcuſſi Franz Völlers dahier in Freckenhorſt am Markt belegene Behauſung und Gadem in primo termino diſtractionis unverkauft geblieben, und nunmehro in Kraft vom Hochfürſtl. geiſtl. Hofgerichte eingegangenen Mandati ad rediſtrahendum das Æſtimatum gedachten Hauſes und Gadems auf 250 Rthl. und allenfalls noch weiter heruntergeſetzt worden; als wollen diejenige, ſo dieſes heruntergeſetzte Æſtimatum zu augiren Luſt haben, am Dienſtag den 20ſten Januar Morg. 9 Uhr an Hrn. Richters Kropff Behauſung ſich einfinden laſſen. Signat. Freckenhorſt den 2. Januar 1795.

De Mandato D. Judicis
Remmers, Grſchbr.

Demnach die in Sachen Explorationis onerum Bruchauſen ſive Lüdgers conſcribirte gemeinſchaftliche Acta ſchon ſeit langer Zeit vermiſſet worden, und man aller angewandten Mühe ungeachtet, ſolche nicht hat habhaft werden können; ſo wird derjenige, welcher gemeldte Acta etwa in Händen haben möchte, hiemit erſucht, ſolche mir baldigſt wieder einzuliefern. Münſter den 29. Dec. 1794.

P. A. Funcke, cauſæ Act.

In der Nacht vom 29. auf den 30ſten dieſes iſt der eines beſchuldigten Diebſtals dahie zu Telgte in Arreſt geſeſſener Jude Ephraim Jakob, aus Strim in Pohlen gebürtig, aus dem Arreſt entwichen. Da nun dem hieſigen Gerichte daran gelegen, dieſen flüchtig gewordenen Juden, ſo 22 Jahre alt, mittelmäßiger magerer Statur, blaſſen ſchmalen Angeſichts, weißgraulichen zerlumpenen Rock tragend, wieder habhaft zu werden.

Als werden alle hohe Obrigkeiten erga oblationem ad reciproca hiedurch geziemend erſucht, den beſchriebenen Juden Ephraim Jakob im Betretungsfall ſofort zu arretiren, und dem hieſigen Gerichte davon zu benachrichtigen. Telgte den 31. Decemb. 1794.

Ad Mandatum D. Judicis
F. L. Schultz, Act.

Am Mittwochen den 14ten Januar l. J. werden im Collegio Paulino auf dem von weiland Hrn. Profeſſoren Zumkley bewohnten Zimmer deſſen hinterlaſſene Effecten, Stüle, Tiſche, Komode, Bureaux, Kanape, Tafel- u. Sackuhren, Ofen mit Pfeifen, Porcelain, Bett und Bettladen, Kupferſtiche, Bücher ꝛc. den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft, und der Anfang wird gleich Mittwochs mit Verkauf der Bücher, wovon der Katalog Tages vorher bey Endsunterſchriebenen eingeſehen werden kann, gemacht werden. Hiebey werden zugleich alle diejenige, welche vielleicht noch Bücher des vorgeſagten Hrn. Zumkley in Händen haben, dieſelbe obrück zu liefern, freundlich erſucht. Münſter den 7. Jänner 1795.

C. F. Tyrell, Domſecr.

Auf Abſterben des Herrn Paſtors J. H. Cratz zu Weſtkirchen werden hiedurch diejenige erinnert, welche an ſelben noch ſchuldig, ſich mit der Zahlung einzufinden; ſodann werden auch jene, welche an deſſen Nachlaſſenſchaft etwas zu fodern haben möchten, freundlichſt erſucht, mir ihre Rechnungen und ſonſtige in Händen habende Beweisthümer in glaubhafter Abſchrift innerhalb ſechs Wochen zukommen zu laſſen. Oſtenfelde den 3. Jan. 95.

L. B. Witmund, Vikarius,
als Exekutor.

Den 20ſten dieſes Monats Jänner und folgenden Tagen ſollen in der Paſtorat zu Beelen die hinterlaſſene Mobilien des ſeligen Herrn Paſtors Weſthoff meiſtbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wobey zur Nachricht dient, daß den 21ſten, als am 2ten Tage, des Verkaufs, das ungeſchnittene und geſchnittene Leinwand, und einiges Silberwerk verkauft werden ſoll. Auch werden diejenige, ſo einige Forderung an den ſeligen Herrn Paſtoren haben möchten, auch an ſelben noch rückſtändig ſind, hiemit erſucht, ſich innerhalb ſechs Wochen bey mir zu melden. Beelen den 9. Jänner 1795.

Julian Ferd. Boecker, Paſtor zu
Oſtenfelde als Exekutor.

Künftigen Mittwoch den 14ten und folgenden Tagen Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr ſollen in der Behauſung des Kunſtdrechſelers Dankelmann unterm Bogen alle hand kupfernes Küchengeſchirr, verſchiedene Leuch-

ter, ein Vache aufm Reisewagen, 2 Pferdegeschirre und ein Bureaux von Rosenholz, in Paris gemacht, den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden; dann soll ferner eine wohl konditionirte Berline für 4 allenfalls 6 Personen den Meistbietenden verkauft, der Tag aber nachher bestimmt werden.

Mecredi le 14. Janvier & jours suivans en la maison de Dankelman tournem sous les arcades depuis neuf heures jusqu'à midi & depuis deux heures jusqu'a cinq on vendra au plus offrant & en comptant une Batterie de cuisine de cuivre rouge & toutes Sortes de flambeaux, une grand Vache à mettre sur une voiture de voyage, des harnois pres que neuf pour deux chevaux de Carosse, un beau & grand Bureau de Bois de rose fait à Paris.

A vendre: 1) un Fourgon à quatre roues, très comode; 2) des Arnois pour deux chevaux; 3) deux selles anglaises avec deux brides; 4) une partie de livres français. S'adresser au Bureau de cette feuille.

Ein vierrädriger Wagen, der sehr komode; Pferdegeschirr für 2 Pferde; 2 englische Sattel mit Zaum; eine Parthie französischer Bücher sind zu verkaufen. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Wenn jemand Lust hat, ein ordinaires Klavier zu kaufen, der beliebe sich bey der Mademoiselle Tempel in Rheine zu melden.

Eine Dienstmagd hat am Freytag den 9ten Jan. auf dem Wege von Servatii Thore über den alten Steinweg bis auf den Horsteberg ihr goldenes Kreuz verloren; sie ersucht den Finder, selbes auf Verlangen gegen billiges Trinkgeld am Intell. Komt. abzugeben.

Für das Hochstift Paderborn ist bey Endes Unterzeichnetem eine Geld-Anleihe zu drey und einem halben pro Cento jährlicher Zinsen unter folgenden Bedingnissen eröfnet:

1) Die Kapitalien müssen in Conventionsmünze nach dem zwanzig Gulden Fuß erlegt werden, in welchen Sorten auch die Zurückzahlung, sowohl der Kapitalien als jährlichen Zinsen geschehen soll; zur Bequemlichkeit der Darleiher nimmt Endes Unterschriebener aber auch andere Silber- und Goldmünzen in verhältnißmäßigem Agio an.

2) Die Zinsen sollen jährlich prompt in Termino durch Unterzeichneten an die Darleiher frey in Münster bezahlt werden.

3) Die Landschaft Paderborn verbindet sich denen Darleihern in zehn Jahren die Kapitalien nicht aufzukündigen, doch soll es den Darleihern frey stehen, ihre Kapitalien mit sechs Monaten zu lösen, nach deren Umlauf ihnen solche prompt dahier in Münster zurückgezahlt werden sollen.

Die Vollmacht zu dieser Aufnahme kann von denen, so sich dabey interessiren wollen, bey mir eingesehen werden. Münster den 29. Decemb. 1794. J.G. Schönstedt.

Eine gedeckte Karre mit Ketten, Sattel und alles, was nöthig, 2 Pferde anzuspannen, stehen zu verkaufen, und nachzufragen bey Hrn. Weinhändler Syland in Münster.

Un Curé françois desireroit de trouver dans Munster une Famille qui voulut s'instruire dans la langue françoise, l'ecriture, la Geographie &c. S'adresser au Bureau de Gazette.

Ein französischer Pastor wünscht in Münster eine Famile zu finden, die Lust hätte, die französische Sprache zu lernen, schreiben, Geographie ꝛc. Das Intell. Komt. giebt Nachr.

Der Hochfürstliche Hofzahnarzt, auch Münsterische Dentist, Jacob Lazarus aus Hessenkassel empfiehlt sich einem geehrten Publiko in seiner Kunst und Geschicklichkeit.

1) Nimmt er die Zähne auf eine sehr geschickte Art aus, wie auch die abgefaulten und abgebrochenen, mit sehr wenig Schmerzen.

2) Setzt er auch künstliche Zähne auf vielerley Arten wieder ein, die beständig den natürlichen gleich sehen, und so gut zu benutzen sind, als die eigenen.

3) Vertreibt er den Skorbut oder Brand an den Zähnen in einer halben Stunde, das auf lange Jahre dauert.

4) Macht er die schwarzen Zähne weiß wie Elfenbein, welches lebenslänglich dauert.

5) Thut er alle hohle Zähne kanterisiren, auch plumbiren ohne Schmerzen.

6) Hat er eine sehr gute Zahntinktur für die wackelnden Zähne, wovon das Zahnfleisch wächst, und die Zähne wieder fest werden.

7) Hat er ein vornehmes Remedium, nach deſſen Gebrauch die Zahnſchmerzen gleich aufhören.

8) Hat er ein ſehr gutes Zahnpulver, wodurch die Zähne auf längere Jahre konſervirt werden.

Er logirt allhier bey dem Knopfmacher Althaus am Roggenmarkt; hält ſich aber nur eine kurze Zeit hier auf.

Le 26. Decembre 1794 eſt mort en la Paroiſſe de Billerbeck M. Louis Marie François Delattre Curé & Doyen de Nielles les-Ardre diœceſe de Boulogne ſur mer. On le recommende aux priers des fideles & particulierement des prêtres françois.

Landau, vom 22. Decemb.

Geſtern brach in unſerm Arſenal Feuer aus, und beynahe das ganze weitläufige Gebäude wurde ein Raub der zerſtörenden Flamme. Die Erſchütterung und der Schlag, welchen das auffliegende Pulver verurſachte, war ſehr fürchterlich. Viele Häuſer ſtürzten zuſammen, und andere litten großen Schaden. Eine ziemliche Anzahl von Bürgern und Soldaten verloren dabey ihr Leben.

Amſterdam, vom 25. Dec.

In Antwerpen iſt eine Warnung des Magiſtrats an die Bürger und Einwohner erſchienen, worinn ihnen die Süßigkeiten einer republikaniſchen Regierung geſchildert, und ſie erinnert werden, ihr Geld zu den Kontributionen, und zur Auslöſung der vielen noch in Frankreich befindlichen Geißeln herzugeben. Am Ende der Warnung ward folgendes verordnet:

1) Alle Eigner oder Beſitzer von Obligationen an den Einhaber, zu Laſten der vereinigten nordamerikaniſchen Staaten, Schwedens, Dännemarks und Rußlands, ſollen der dazu verordneten Kommiſſion auf dem Rathhauſe eingehändigt werden, bey Strafe, als Feinde der Republik angeſehen zu werden.

2) Eben dies ſoll in Anſehung aller Eigner oder Verwahrer von Diamanten oder Edelſteinen, ſie mögen gefaßt oder ungefaßt ſeyn, Statt haben. Dieſe ſollen von wegen des Magiſtrats durch zween Sachverſtändige geſchätzet werden.

3) Gedachte Obligationen und Edelſteine ſollen in der Schatzkammer in einer Kiſte mit zwey Schlüſſeln bewahrt werden, wovon die Schatzmeiſter den einen, und der Zahlmeiſter der Armeen den andern haben ſoll.

4) Alle bewegliche und unbewegliche Güter der Kirchen, Kapitel, Klöſter, wie auch alle unbewegliche Güter der Emigrirten werden von nun an für gedachte Obligationen u. Edelſteine zur Bürgſchaft gegeben.

5) Es ſoll eine Prämie von 10 pro Cent, zahlbar in republikaniſcher Münze, von dem Belaufe der oben erwähnten Effekten gegeben werden.

Actum in Kollegio den 9. Frimaire (29ſten Novemb.) im 3ten Jahre der einen und unzertheilbaren franzöſiſchen Republik.

Müchen, vom 26. Dec.

Se. Kuhrfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz hat ſich zu einer zweyten Vermählung mit der Erzherzoginn Maria Anna von Oeſterreich, gebohren den 11. Dec. 1776, Prinzeſſinn Tochter des Erzherzogs Ferdinand zu Mayland, entſchloſſen, und am 10ten dieſes dieſe Entſchlieſſung bekannt gemacht. Der Reichs-Erb-Truchſeß, Graf von Zeil, iſt nach Mayland abgegangen, um die Anwerbung zu verrichten, und der Kuhrfürſt wird gegen das Ende künftigen Monats von hier aufbrechen, um der Prinzeſſinn bis Verona entgegen zu reiſen, da dann auf der Herreiſe, wie es heißt, in einem Kloſter die Vermählung in der Stille vollzogen werden ſoll.

Aus Frankreich, vom 28. Dec.

Zu Metz ſind alle Jakobiner arretirt, und der daſige erſte Richter des Revolutionsgerichts, nebſt 2 ſeiner Amtsbrüder bereits guillotinirt, und der größte Theil der bisher eingekerkert geweſenen Perſonen in Freyheit geſetzt worden. Nach allem, was man in den verſchiedenen Departements ſieht und hört, iſt zu hoffen, daß längſtens zwiſchen hier und drey Monaten wichtige Veränderungen vorgehen werden, welches der Wunſch von drey Theilen der Nation iſt, die des Krieges ſatt iſt.

Am Donnerſtag iſt das 11te abonnirte Konzert. Das Entree auf der Loge iſt 12, im Parterre 6, auf der Gallerie 3 Sgr. Der Anfang iſt 6 Uhr.